

hätte dann aber wenigstens Klarheit und könnte sich mit Sicherheit mit seinen Massnahmen danach einrichten. Wir zweifeln nicht, dass auch heute schon die meisten Kollegen Massnahmen treffen werden, nach denen sie ihre Geschäfte betreiben können, ohne dass sie zugrunde gehen oder mit den Gerichten zusammengeraten. Es besteht jedoch für alle ein hohes Interesse, dass die Angelegenheit grundsätzlich geklärt wird.

Das wird aber nicht früher der Fall sein, bis ein neues Kriegswuchergesetz, dessen Entwurf vielleicht noch diesen Winter dem Reichstage zugeht, in Kraft getreten ist. Heute rechnen Gerichte zu den Gegenständen des täglichen Bedarfes, bei denen auch der früher gezahlte Einkaufspreis als Grundpreis für die Kalkulation massgebend ist, wenn sie noch „alte Ware“ sind, solche, die bisher kein Mensch dazu gezählt hat, so z. B. Benzin, Tabak, Zigarren, sogar Sekt. Da ist es kein Wunder, dass auch Uhren darunter gerechnet werden, deren Zeitangabe für die meisten ihrer Besitzer Deckung eines täglichen Bedürfnisses bedeutet. Wie die endgültige Entscheidung also auch ausfallen mag, so ist es notwendig, dass diese Auslegungen in feste Form gebracht werden.

In einem Vortrage zu diesem Gegenstande sind für das neue Kriegswuchergesetz folgende Grundsätze aufgestellt worden, denen man unbedingt beipflichten kann.

1. Der Wucherparagraph müsse nach dem Gesichtspunkt und der Notwendigkeit des Erzeugers und Unternehmers und nicht nach demjenigen des Verbrauchers und Konsumenten aufgestellt werden.

2. Keine Anklage darf erhoben werden, bevor nicht Sachverständige gehört sind.

3. Die Gegenstände des täglichen Bedarfes seien fest zu umgrenzen, und ist zu diesem Zwecke eine Tafel aufzustellen.

4. Die Rentabilität des Betriebes müsse unbedingt möglich gemacht werden.

Weniger Sorge als dem Kaufmann als solchem im allgemeinen, macht dem Uhrmacher die Auslegung des Gesetzes über den übermässigen Gewinn. Der Reingewinn an einer Ware soll nur der im Frieden üblich gewesen sein, mit dem sich im Notfalle auch auskommen lässt. Die üblich gewordene Auslegung lässt ja, wie wir früher schon erwähnten, einen Aufschlag auf den Einkaufspreis zu, der ausser den Handlungskosten einen Unternehmerlohn, eine Risikoprämie, den Kapitalzins und den Reingewinn enthält. Die Rechnung, gewissenhaft gemacht, ist freilich nicht einfach, da das Gericht sie für jede einzelne Ware gemacht haben will, während es in jedem Geschäfte üblich ist, den Gewinn nach dem Ergebnis der Verkäufe im ganzen Jahre

festzustellen. Man darf indessen nicht ausser acht lassen, dass diese Bedingungen nur gestellt worden sind, um wucherische Geschäfte zu treffen, nicht aber den ordentlichen ehrlichen Handel; immerhin kann bei einer Anzeige mit darauffolgendem Gerichtsverfahren die Härte dieser Auslegung auch einen Uhrmacher treffen, wie ja immer der Schuldige mit dem Unschuldigen leiden muss.

Man kann indessen von einem Uhrmacher als Handwerker und Minderkaufmann billigerweise nicht verlangen, dass er sich um alle die vielen Verordnungen und Verfügungen mit ihren vielgestaltigen Feinheiten kümmern soll, macht es doch selbst dem juristischen Fachmann schon Schwierigkeiten, den ganzen von den Gesetzen und Verordnungen behandelten Rechtsstoff zu beherrschen.

Der Bundesrat hat deshalb eine Verordnung erlassen, nach welcher bei allen seinen Verordnungen, die schon ergangen sind oder noch ergehen, Strafflosigkeit einzutreten hat, sobald der Beschuldigte irrtümlicherweise die Tat für erlaubt gehalten hat. Schon eröffnete Untersuchungen werden eingestellt, bzw. wird der Angeklagte vom Gericht freigesprochen. Ist aber jemand bereits früher wegen Uebertretung einer Bundesratsverordnung bestraft worden, so kann ihm die Strafe im Wege der Begnadigung erlassen werden.

Diese Verordnung hat für jedermann grosse Bedeutung, sie schützt alle anständigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft davor, wegen unbewusster Uebertretung von Kriegsverordnungen in Strafprozesse verwickelt zu werden.

Da das Wuchergesetz den Bundesratsverordnungen im Charakter gleich ist, so fallen Verstösse gegen dasselbe auch unter diese neue mildernde Verordnung, was aber natürlich nicht zu einem Missbrauch führen darf. Nur derjenige, der wirklich glaubwürdig den Nachweis führen kann, die Verordnungen des Kriegswucheramtes nicht gekannt zu haben, hat die Aussicht, ausser Verfolgung zu bleiben bzw. freigesprochen zu werden.

Für alle anderen aber ist es ratsam, die bisherige Auffassung der Gerichte zu beachten, bis eine höhere Instanz ihre Meinung über Uhren ausgedrückt hat, bzw. bis eine festere Umgrenzung des Begriffes „Gegenstände des täglichen Bedarfes“ erfolgt ist. Lange kann letzteres nicht mehr dauern. Bis dahin ist der Rechnungspreis bei allen Waren für die Kalkulation des Verkaufspreises zugrunde zu legen, auf den ein Aufschlag für die Geschäftskosten, Risikoprämie, Kapitalzinsen, angemessenen Unternehmerlohn zu legen ist, wozu noch der im Frieden übliche Betrag für den Reingewinn kommt. Bis in das Einzelste hinein lässt sich nicht darüber reden; es muss der Gewandtheit jedes Geschäftsmannes überlassen bleiben, sich zurechtzufinden.

### Moderne Hohltriebverzahnungen.

Betrachtet man die Zähne der gegossenen Räder alter Schwarzwälderuhren, so fällt sofort der lange Zahn und die spitze Zahnform auf, in der die Zahnwölbung oder der Zahnkopf, dasjenige Stück des Zahnes, welches ausserhalb des Teilkreisdurchmessers liegt, ganz besonders zu seinem Rechte kommt. Dementsprechend ist auch die Zahnkurve eine andere als diejenige für Volltrieb-eingriffe. Während man bei Rädern für Volltriebe die Zahnkurve aus einer Epizykloide bildet, deren Rollkreisdurchmesser genau dem halben Durchmesser des Triebteilkreises entspricht, nahm man für die alte Hohltriebverzahnung einen Rollkreis, dessen Durchmesser gleich dem ganzen des Triebteilkreises ist (siehe Sieverts „Leitfaden“, Kittels „Radverzahnungen“).

Man ging dabei von dem Gedanken aus, die Triebstäbe als mehr oder weniger kleine Punkte zu betrachten, so dass die Radzähne eine weit grössere Wälzungsfläche erhalten mussten.

Sieht man sich nun demgegenüber die Radzähne aus einem beliebigen Regulatorwerk mit Hohltrieben einer Schwarzwälder Fabrik genau an, so wird man keine Unterschiede der Zahnform gegen diejenige der Werke mit Volltrieben mehr finden. Die alte Theorie über die Konstruktion von Radzähnen für Hohltriebverzahnung kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden, man

muss vielmehr in der nachstehend bekanntgegebenen Weise verfahren, um zu einer richtigen Zahnform zu kommen.

Grundlegend für die neue Zahnform ist die auf dem Schwarzwalde ziemlich allgemein benutzte Formel:

$$\text{Spindeldurchmesser} = 0,4 \times \text{Teilung.}$$

Unter „Spindel“ ist ein Triebstab zu verstehen; der Ausdruck „Teilung“ ist allgemein bekannt.

Indem man nun der Spindelstärke fast die halbe Teilung einräumte, also nur noch eine eben genügende Zahnluft des Eingriffes belies, wurde es möglich, auch die Radzähne dieser Verzahnung mit dem gleichen Rollkreisdurchmesser zu konstruieren, wie man es bei den Volltriebverzahnungen immer gewohnt war. Dementsprechend sind die Radzähne beider Verzahnungsarten nunmehr einander gleich, allerdings mit dem Unterschiede, dass ein Teil der Fabriken an Stelle des theoretischen Epizykloidenabschnittes ein ähnliches Kreisbogenstück verwenden und dieses mit vieler Mühe und sehr geschickt zur Erzielung tadelloser Eingriffe benutzen. Je nach der mehr oder minder grossen Sorgfalt, die auf solche Arbeiten verwendet worden ist, kann man sehr korrekte oder auch schlechtere Eingriffe antreffen.